



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutsche Bahn Connect GmbH für Geschäftskunden

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden "**Geschäftsbedingungen**") gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der **Deutsche Bahn Connect GmbH, Mainzer Landstraße 169, 60327 Frankfurt am Main** (im Folgenden "Deutsche Bahn Connect"), soweit der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Daneben gelten für die einzelnen Dienstleistungsverträge/Dienstleistungsrahmenverträge über die jeweiligen Produkte der Deutsche Bahn Connect GmbH (im Folgenden "**Dienstleistungsverträge**") produktspezifische Allgemeine Geschäftsbedingungen (im Folgenden "**produktspezifische AGB**"), die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Geschäftsbedingungen enthalten (aktuell sind dies: Chauffeurservice, Flinkster Business Carsharing, Flinkster Corporate Carsharing, Fahrradvermietung); die produktspezifischen AGB werden bei Abschluss des jeweiligen Dienstleistungsvertrages mit dem Kunden vereinbart. Diese Geschäftsbedingungen gelten in der jeweils aktuellen Fassung auch für alle zukünftigen Dienstleistungsverträge mit dem Kunden. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsbedingungen ist im Internet unter www.deutschebahnconnect.com jederzeit abrufbar.

2. Vertragsabschluss

Der Abschluss der einzelnen Dienstleistungsverträge unterliegt der Schriftform. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende AGB des Kunden erkennt Deutsche Bahn Connect GmbH nicht an. Dies gilt auch dann, wenn die Angebotsabgabe oder -annahme des Kunden unter dem Hinweis der vorrangigen Geltung der AGB des Kunden erfolgt und die Deutsche Bahn Connect GmbH der Geltung dieser AGB nicht ausdrücklich widerspricht.

3. Änderungen der Geschäftsbedingungen und produktspezifischen AGB

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der produktspezifischen AGB werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt für alle bestehenden Dienstleistungsverträge einschließlich Einzelverträgen aus Dienstleistungsrahmenverträgen als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Deutsche Bahn Connect in ihrem Angebot besonders hinweisen.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, alle für die Vertragserfüllung durch Deutsche Bahn Connect notwendigen Unterlagen, Dokumente und Informationen auf eigene Kosten zu beschaffen und Deutsche Bahn Connect rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen.



5. Vergütung, Zahlungsmodalitäten, Aufrechnung

5.1 Die Vergütung für die Leistungen von Deutsche Bahn Connect wird in dem jeweiligen Dienstleistungsvertrag vereinbart und versteht sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

5.2 Soweit in dem jeweiligen Dienstleistungsvertrag nicht anders geregelt, sind Rechnungen der Deutsche Bahn Connect sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Die Zahlung erfolgt je nach Vereinbarung in dem jeweiligen Dienstleistungsvertrag durch Überweisung auf ein angegebenes Konto der Deutsche Bahn Connect oder im SEPA-Lastschriftverfahren. Bei Vereinbarung des SEPA-Lastschriftverfahrens hat der Kunden ein entsprechendes Firmenlastschriftmandat unter Angabe der IBAN und BIC auszustellen. SEPA-Lastschriften werden 5 Tage vor Einzug angekündigt (Pre-Notification). Sofern eine Lastschrift mangels Deckung oder aus anderen vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht eingelöst wird, kann Deutsche Bahn Connect dem Kunden in Höhe den hierdurch entstandenen Aufwand in Rechnung stellen.

5.3 Der Kunde kann gegen Forderungen der Deutsche Bahn Connect nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

6. Bonitätsprüfung, Geldwäschegesetz

6.1 Die Deutsche Bahn Connect GmbH ist berechtigt, vor Abschluss von Dienstleistungsverträgen oder Einzelverträgen aus bestehenden Dienstleistungsrahmenverträgen bzw. einmal jährlich eine Bonitätsprüfung des Kunden durchzuführen und hierzu insbesondere im erforderlichen Umfang Daten über den Kunden an Wirtschaftsauskunftsdateien zu übermitteln. Der Kunde und soweit vorhanden sein persönlich haftender Gesellschafter sind auf Verlangen der Deutsche Bahn Connect GmbH verpflichtet, dieser alle für eine Bonitätsprüfung erforderlichen Auskünfte über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen. Der Kunde ist verpflichtet, die Deutsche Bahn Connect GmbH umgehend über eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse zu informieren.

6.2 Der Kunde hat der Deutsche Bahn Connect GmbH die zur Erfüllung der ihr gesetzlich obliegenden Identifizierungspflicht, insbesondere gemäß § 11 Geldwäschegesetz, notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und sich während der Vertragsdauer ergebende Änderungen (z.B. Änderung der Rechtsform, Änderung bei einem Vertretungsorgan) unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7. Ordentliche Kündigung

Sofern der jeweilige Dienstleistungsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wird, kann er von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden. Die ordentliche Kündigung eines Dienstleistungsrahmenvertrages bleibt ohne Auswirkung auf die zum Zeitpunkt der Kündigung bestehenden Einzelverträge, die bis zum Ablauf der für den jeweiligen Einzelvertrag vereinbarten Laufzeit weiterlaufen.



8. Außerordentliche Kündigung, Gesamtfälligkeit

8.1 Jede Vertragspartei kann bestehende Dienstleistungsverträge aus wichtigem Grund fristlos kündigen.

8.2 Ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung durch die Deutsche Bahn Connect liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- Wenn der Kunde mit einer ihm aus der Geschäftsverbindung mit der Deutsche Bahn Connect GmbH obliegenden Zahlung mehr als 30 Tage in Verzug gefallen ist, bzw. bei rätierlichen Zahlungsverpflichtungen mit einem Betrag in Verzug geraten ist, der nach seiner Höhe mindestens zwei Raten entspricht oder seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.
- Der Kunde oder sein persönlich haftender Gesellschafter unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat.
- Der Kunde oder sein persönlich haftender Gesellschafter seiner Pflicht zur Offenlegung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nach angemessener Fristsetzung nicht nachgekommen ist.
- Wenn der Kunde bei Wegfall oder Verfall von Sicherheiten keine neuen adäquaten Sicherheiten stellt.
- Der Kunde als Schuldner einen außergerichtlichen Vergleich anbietet.
- Wenn über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird.
- Wenn durch eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden die Erfüllung der Ansprüche der Deutsche Bahn Connect GmbH erheblich gefährdet ist.
- Wenn der Kunde unrichtige vertragswesentliche Angaben gemacht oder
- Tatsachen pflichtwidrig verschwiegen hat und deshalb der Deutsche Bahn Connect GmbH die Fortsetzung des Vertrages unzumutbar ist.
- Wenn der Kunde, trotz schriftlicher Abmahnung, schwerwiegende Pflichtverletzungen nicht unterlässt oder bereits eingetretene Folgen solcher Vertragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt.

8.3 Bei Vorliegen eines wichtigen Kündigungsgrundes kann die Deutsche Bahn Connect nach ihrer Wahl entweder die gesamte Geschäftsverbindung zum Kunden (alle bestehenden Dienstleistungsverträge) beenden oder die Kündigung auf einzelne Dienstleistungsverträge beschränken.

8.4 Des Weiteren ist die Deutsche Bahn Connect bei Vorliegen eines wichtigen Kündigungsgrundes unabhängig vom Ausspruch der Kündigung berechtigt, sämtliche noch geschuldeten Vergütungen aus der gesamten Geschäftsbeziehung zum Kunden zur sofortigen Zahlung fällig zu stellen.



9. Haftungsausschluss und Haftungsbegrenzung

9.1 Die Deutsche Bahn Connect GmbH haftet nach den gesetzlichen Vorschriften auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund –

- a. bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit,
- b. bei einfacher Fahrlässigkeit für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- c. bei Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes oder bei Übernahme eines Beschaffungsrisikos,
- d. bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie
- e. bei Ansprüchen des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

9.2 Unbeschadet der Regelungen in vorstehender Ziff. 9.1 haftet die Deutsche Bahn Connect GmbH bei einfacher Fahrlässigkeit für sonstige Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht; Wesentliche Vertragspflichten sind dabei solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf und die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen. In diesem Fall ist die Haftung der Deutsche Bahn Connect GmbH auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

9.3 Im Übrigen ist die Haftung der Deutsche Bahn Connect GmbH – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen.

10. Konzernübertragungsklausel

Die Deutsche Bahn Connect ist berechtigt, bestehende Dienstleistungsverträge oder Einzelverträge aus Dienstleistungsrahmenverträgen insgesamt im Wege der Vertragsübernahme oder hinsichtlich einzelner Rechte und Pflichten auf mit ihr nach § 15 Aktiengesetz verbundene Konzernunternehmen zu übertragen, ohne dass es dazu der Zustimmung des Kunden bedarf.

11. Abtretungsverbot

Der Kunde darf Forderungen gegen die Deutsche Bahn Connect GmbH aus Dienstleistungsverträgen oder Einzelverträgen aus Dienstleistungsrahmenverträgen nicht abtreten oder verpfänden (§ 399 BGB).



12. Vertraulichkeit

Deutsche Bahn Connect und der Kunde sind verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des jeweiligen Dienstleistungsvertrages und/oder Dienstleistungsrahmenvertrages erhaltenen Informationen, die von der jeweils anderen Partei als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen eindeutig als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Partei erkennbar sind, sowie die Inhalte des jeweiligen Dienstleistungsvertrages während der Laufzeit und für drei Jahre nach Beendigung des Dienstleistungsvertrages und/oder Dienstleistungsrahmenvertrages vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen.

13. Datenschutz

Deutsche Bahn Connect ist berechtigt, Daten des Kunden und der beteiligten Mitarbeiter, die auch personenbezogen sein können, zu speichern und an Dritte zu übermitteln, soweit dies für die Geschäftsanbahnung und Abwicklung dieses Vertrages und der Einzelverträge und deren Refinanzierung erforderlich ist. Der Kunde ist verpflichtet, mit seinen Mitarbeitern Datenschutzvereinbarungen zu treffen, die eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Deutsche Bahn Connect und deren Kooperationspartnern in dem oben genannten Umfang erlaubt. Deutsche Bahn Connect wird keine Daten zu Werbezwecken an Dritte weitergeben.

Stand: Juli 2018